



Kurtaxenreglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 17. Januar 2006

Die Gemischte Gemeinde Vinelz erlässt gestützt auf

- Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000
 - das Organisationsreglement vom 12. Juni 1996
- das folgende Reglement:

Grundsatz	Art. 1	Die Gemeinde Vinelz erhebt eine Kurtaxe. ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation	Art. 2	¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
Steuerobjekt	Art. 3	¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Vinelz, in der Gemeinde übernachten. ² Grundeigentum in Vinelz befreit nicht von der Kurtaxe.
Ansätze bei Auswärtigen	Art. 4	¹ Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht Fr. 1.00. ² Für Gruppenunterkünfte wird die Hälfte der jeweiligen Ansätze von Absatz 1 erhoben. ³ Die jährliche Pauschale beträgt für a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 150.00 b) Wohnungen mit 3 Zimmern Fr. 180.00 c) Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 210.00 d) Wohnwagen Fr. 50.00 ⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
Ausnahmen	Art. 5	¹ Von der Bezahlung der Kurtaxen sind befreit: a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Vinelz unentgeltlich übernachten, b) Kinder unter 16 Jahren, c) Wochen- und Kurzaufenthalter, d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,

f) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

~~Fr. 5. bis 7. für Autocars, auf denen ihnen zugewiesenen Plätzen~~

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Beherbergende

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

1. Eigentum / Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister Adoptiveltern und –kinder,
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dauermieterinnen und Dauermieter können bis zum 15. Januar beim Gemeinderat die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Art. 8 ¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeindekasse zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeindekasse das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung	Art. 10	Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
Steuerrecht	Art. 11	<p>¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p>² Verfügungen der Gemeindebehörden können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalteramt angefochten werden.</p>
Widerhandlungen	Art. 12	<p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Andere Abgaben	Art. 13	Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
Inkrafttreten	Art. 14	<p>¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt das Beherbergungsreglement vom 31. März 1962.</p>

So beraten und beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz am 30. November 2005.

~~Twann~~ Vinelz, 17. Januar 2006

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Daniel Kolly

Stephan Spycher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2005 bis 21. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2005 bekannt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Gemeindeschreiber

Stephan Spycher

Vinelz, 17. Januar 2006

Publikation Inkraftsetzung: Anzeiger Nr. 3 vom 20.1.2006